

GEMEINDE KLOSTERMANSFELD



BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/095/2026	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Freiberg, Rowena	11.05.2026
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Klostermansfeld	11.06.2026

Widmung Wirtschaftsweg zum Umspannwerk nach § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlussbegründung:

Im Zuge des Neubaus der B 180 n wurde durch die Bundesstraßenverwaltung ab dem Umspannwerk bis zur Gemarkungsgrenze und darüber hinaus ein Wirtschaftsweg neu errichtet. Er dient zur Anbindung des Umspannwerkes aus Richtung Osten (Einheitsgemeinde Gerbstedt/Gemeinde Siersleben) und zur Andienung der landwirtschaftlichen Flächen südlich der Bundesstraße.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2012 wurde die Straßenbaulast bereits auf die Gemeinde Klostermansfeld übertragen Auch wenn diese bisher noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

Derzeit wird eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesstraßenbauamt (Bundesstraßen) erarbeitet, um die auch die Übertragung im Grundbuch zu veranlassen.

Das Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anlagen, hier Straßen, Wege und Plätze.

Entsprechend § 6 StrG LSA können Städte und Gemeinden Straßen widmen. Durch die Widmung erhalten die die Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Einrichtung und dienen erst mit deren Rechtswirkung (nach Beschluss, Veröffentlichung und Auslegung) dem öffentlichen Verkehr. Demnach sind nicht gewidmete Verkehrsanlagen rein rechtlich private Gemeindestraßen mit eventueller verkehrlicher Nutzung.

Da der Wirtschaftsweg nach dem Rückbau der alten B 242 durch die Bundesstraßenverwaltung neu hergestellt worden ist, ist davon auszugehen, dass dieser noch nicht gewidmet ist.

Durch die Widmung werden nunmehr die Zuständigkeiten und die nutzungsrechtlichen Belange des Wirtschaftsweges begründet.

Der Wirtschaftsweg hat keine große Verkehrsbedeutung, er liegt außerhalb der Bebauung und wird nicht zur baurechtlichen Erschließung von Grundstücken benötigt. Er wird lediglich zur Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächendurch die Eigentümer bzw. Pächter benötigt. Daher sollte die Freigabe auch nur für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erfolgen.

Durch den Landkreis wurde bereits eine entsprechende Beschilderung veranlasst.

Es gilt ein Nutzungsverbot für Kraftfahrzeuge.

Auf Grund der geringen Nutzung wird auch von einem Wintersdienst aus Kostengründen abgesehen.

Der Fachdienst Bauverwaltung empfiehlt daher die anliegende Widmung laut Widmungsverfügung durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld widmet den Wirtschaftsweg mit den Flurstücken 208; 209;211; 213; 215; 227 und 229 der Flur 5 in der Gemarkung Klostermansfeld, als Wirtschaftsweg vom Umspannwerk bis zur Gemarkungsgrenze der Einheitsgemeinde Gerbstedt mit denen in der Anlage 1 der Widmungsverfügung dargestellten Flächen auf Grund des § 6 StrG LSA als öffentliche Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 als sonstige Straße. Straßenbaulastträger ist nach § 42 StrG LSA die Gemeinde Klostermansfeld in Verbindung mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2012.
Der Lageplan als Anlage 1 ist Bestandteil der Widmungsverfügung.
Die Widmungsverfügung und deren Anlage 1 ist öffentlich bekannt zu machen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine, da Beschilderung schon erfolgt ist.

Anlagen:

- Widmungsverfügung
- Anlage 1 zur Widmungsverfügung
- Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.2012

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss